



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2007

Einundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 47 und 113

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.24)]

61/16. Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 50/227 vom 24. Mai 1996, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/250 vom 22. Dezember 2004 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005 und die Resolution des Sicherheitsrats 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten,

sowie in Bekräftigung der Bekenntnisse zu der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft und unter Betonung der Notwendigkeit, sie voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der

¹ Siehe Resolution 60/1.

² Siehe Resolution 55/2.

³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen,

erneut erklärend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 50/227 und 57/270 B, fördern soll,

entschlossen, die Durchführung der in ihrer Resolution 57/270 B über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich festgelegten Maßnahmen und Mechanismen zu beschleunigen,

unter Begrüßung des Beschlusses 2006/206 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 10. Februar 2006 „Anpassung der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats“,

darin erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion über die systemweite Koordinierung und über die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

in Befolgung der Ziffern 155 und 156 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005,

1. *beschließt*, an der derzeitigen Gliederung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Tagungsteile festzuhalten;

2. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat den weltweiten Dialog auch weiterhin fördern soll, unter anderem durch den Ausbau der bestehenden Regelungen, namentlich

a) die Sondersitzung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

b) einen jährlichen Politikdialog auf hoher Ebene mit internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, der im Rahmen eines gestärkten Tagungsteils auf hoher Ebene der jährlichen Arbeitstagung des Rates abgehalten wird;

c) eine thematische Debatte über ein vom Rat zu beschließendes Thema aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich und aus damit zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs;

3. *beschließt ferner*, dass das zweijährliche Forum auf hoher Ebene für Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wird, wobei sie betont, dass die Eigenständigkeit des Forums gewahrt werden muss, um die Beteiligung hochrangiger Vertreter zu erleichtern, mit dem Ziel, die Behandlung von Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, welche die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-

Entwicklungsziele, beeinflussen, zu stärken, und einen Dialog zu fördern, der wirksame Möglichkeiten zu seiner Unterstützung aufzeigt;

4. *beschließt*, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit alle zwei Jahre im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wird und dass es

a) die Tendenzen und Fortschritte bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit analysieren sowie politische Leitlinien und Empfehlungen zur Förderung einer wirksameren internationalen Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen soll;

b) Lücken und Hindernisse aufzeigen soll, um Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen und politischen Alternativen auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Kohärenz und Wirksamkeit zu erhöhen und die Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

c) den Mitgliedstaaten eine Plattform für den Austausch der bei der Ausarbeitung, Unterstützung und Umsetzung der nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bieten soll;

d) im Einklang mit der Geschäftsordnung allen Interessenträgern, namentlich den Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, den Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und Vertretern des Privatsektors, zur Teilnahme offen stehen soll;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, das Forum für Entwicklungszusammenarbeit während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2007 ins Leben zu rufen und ab 2008 in New York abzuhalten;

6. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung vornehmen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen analytischen Hintergrundbericht zur Behandlung durch das Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu erstellen;

8. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat auf Ministerebene im Rahmen seines Tagungsteils auf hoher Ebene jährliche sachbezogene Überprüfungen vornehmen soll, und beschließt außerdem, dass bei diesen Überprüfungen ein sektorübergreifender Ansatz angewandt werden soll, bei dem die Themenkomplexe, die den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, namentlich den Millenniums-Entwicklungszielen und den anderen international vereinbarten Entwicklungszielen, gemein sind, im Mittelpunkt stehen, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen und ihrer Folgeprozesse überprüft und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen bewertet werden sollen; in dieser Hinsicht

a) empfiehlt sie, dass die Länder die durch diese Überprüfungen gebotene Möglichkeit nutzen, auf freiwilliger Basis nationale Berichte vorzulegen;

b) *ersucht* sie den Rat, die Fachkommissionen und die anderen zuständigen Nebenorgane und Folgemechanismen gegebenenfalls nachdrücklich aufzufordern, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten zu der Bewertung beizutragen;

c) empfiehlt sie dem Rat, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die sachbezogenen Überprüfungen auf Ministerebene aufzustellen;

d) bittet sie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu der Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu aufzufordern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates Beiträge zu seinen Erörterungen zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Tagungsteil auf hoher Ebene einen kurzen analytischen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Fortschritte bewertet, Lücken und Hindernisse bei der Umsetzung aufgezeigt und Empfehlungen für die Überwindung dieser Lücken und Hindernisse zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten abgegeben werden;

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene in Form einer einzigen Ministererklärung abgefasst werden sollen;

12. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *betont*, wie wichtig der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats für die Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen ist;

14. *hebt hervor*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat zusätzlich zu dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil und im Einklang mit seiner Geschäftsordnung auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten und auf Empfehlung des Präsidiums Ad-hoc-Sitzungen zu konkreten humanitären Notsituationen einberufen soll und dass durch diese Sitzungen das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft und das Engagement aller Interessenträger zur Unterstützung der Anstrengungen zur Bewältigung dieser Notsituationen gefördert werden soll;

15. *bekräftigt* die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats bei der systemweiten Gesamtkoordinierung und der Erteilung allgemeiner Anweisungen an operative Entwicklungsprogramme und -fonds, so auch was die Ziele, Prioritäten und Strategien für die Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten Politiken betrifft, sowie bei der Schwerpunktsetzung auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten, im Einklang mit den einschlägigen Versammlungsresolutionen;

16. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt;

17. *verweist* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen

len, dass diese grundlegenden Richtlinien systemweit im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 und 57/270 B umgesetzt werden;

18. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Wirtschafts- und Sozialrat trotz seines Status als auf Grund der Charta geschaffenes Organ für seine Sitzungen weder konferenztechnische Dienste noch fachliche Unterstützung in ausreichendem Maße erhielt, wodurch er mitunter bei der Erfüllung seines Mandats behindert wurde, und beschließt in dieser Hinsicht, zu gewährleisten, dass der Rat umfassende und fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste für alle zur Erfüllung seines gestärkten Mandats erforderlichen Sitzungen erhält;

19. *erkennt an*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat als auf Grund der Charta geschaffenes Organ berechtigt ist, Sitzungen einzuberufen, wann immer es notwendig ist, und dafür umfassende fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste zu erhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Rat ab seiner Tagung 2007 berechtigt ist, zusätzliche Sitzungen von bis zu zwei Wochen Dauer einzuberufen, um die Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern sowie Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, um sein Mandat nach der Charta wirksam zu erfüllen;

20. *verweist* auf ihre Resolution 60/180 über die Kommission für Friedenskonsolidierung, die dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission ist;

21. *unterstreicht* die Erfahrung des Wirtschafts- und Sozialrats auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung nach Konflikten und den Erfolg seiner Ad-hoc-Beratungsgruppen für Postkonfliktländer und bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, daraus Nutzen zu ziehen;

22. *erklärt erneut*, dass die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung unter anderem auf Beratungsersuchen beruhen wird, die der Wirtschafts- und Sozialrat mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen an sie richtet, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht gemäß Artikel 12 der Charta mit der Situation befasst ist;

23. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung *erneut*, die Ergebnisse ihrer Erörterungen, ihre Empfehlungen und ihre sonstigen Berichte in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen unter anderem dem Wirtschafts- und Sozialrat zugänglich zu machen;

24. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen.

56. Plenarsitzung
20. November 2006